

Herr
Gemeinderatspräsident
Andreas Sturzenegger
8600 Dübendorf

Dübendorf, 5. März 2007

Motion:

Änderung von Art. 7, Ziff. 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Gestützt auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates reiche ich folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Revision der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf mit der folgenden Änderung des Art. 7, Ziff. 3 vorzulegen:

„Art. 7, Ziffer 3

Ausländerinnen und Ausländer bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Einbürgerung besteht, müssen bei der Einreichung des Gesuches insgesamt mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Dübendorf gewohnt haben, davon die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch.¹

¹ Hinweis: Das Bundesrecht schreibt für den Regelfall 12 Jahre Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz vor. Das kantonale Recht wiederum legt fest, dass die Wohnsitzanforderungen der Gemeinde nicht dazu führen dürfen, dass der/die Gesuchsteller/in mehr als 3 Jahre länger warten muss, als es das Bundesrecht vorschreibt. Wäre dies der Fall, wird die Wohnsitzanforderung der Gemeinde gekürzt - gegebenenfalls bis auf die Mindestfrist von 2 Jahren.“

Ausgangslage

In den letzten Jahren hat die Zahl der von Ausländer gestellten Einbürgerungsgesuche massiv zugenommen.

Im Jahre 2004 verzeichnete Dübendorf 28 Gesuche.

Im Jahr 2005 zählen wir 43 Gesuche.

Im Jahr 2006 sind es 50 Gesuche.

Die Mehrheit der Bürgerrechtskommission des Gemeinderates, welche die Gesuche prüft, hat den Eindruck, dass die meisten Bewerber einen Schweizerpass nur noch wegen der einfacheren Reisemodalitäten wünschen.

Zudem sind kaum Bewerber nach Erhalt des Schweizer Bürgerrechts interessiert, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Ebenso wenig engagieren sie sich in Vereinen oder anderen Institutionen. Es gibt aber auch Schweizer, die am öffentlichen Leben nicht teilnehmen.

Erwägungen

Etliche Gesuchsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, d.h. der Gesuchsteller ist nach § 22 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) nicht zwischen 16 und 25 Jahre alt und hat in der Schweiz nicht während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprache besucht. In diesem Fall ist die Gemeinde nicht verpflichtet den Bewerber in das Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) kann ein Ausländer nur ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn er während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Gemeinden haben die Möglichkeit nach § 22 Abs. 2 der BüVO strengere Anforderungen an die Art und Dauer des Wohnsitzes zu stellen. Die Wohnsitzanforderungen der Gemeinden dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Wohnsitz des Gesuchstellers in der Schweiz mehr als drei Jahre länger dauern muss, als das Bundesrecht vorschreibt, es sei denn, dass die gesetzlichen Mindestwohnsitzdauer von zwei Jahren in der Gemeinde noch nicht erfüllt ist.

Gemäss Art. 7, Ziffer 3, der kommunalen Verordnung über das Gemeindebürgerrecht vom 3. Juni 2002 ist die ordentliche Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländer möglich, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung seit mindestens 6 Jahre ununterbrochen in Dübendorf wohnt.

Mit der Erhöhung der Wohnsitzdauer auf 15 Jahre in der Gemeinde Dübendorf ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass der Gesuchsteller mehr integriert ist in das Gemeindeleben, als nach 6 Jahren.

Diese Anpassung ist eine Gleichstellung mit den Nachbargemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Hofer

Mitunterzeichnende: